



RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG DES KAUFES VON (E-)LASTEN- UND KLAPPFAHRRÄDERN

Bei einer Erderwärmung von 1,5° C ist gegenüber einer Erwärmung von 2° C mit deutlich weniger Wetterextremen zu rechnen. Die notwendigen Klimaanpassungen und die Ernteeinbußen werden geringer ausfallen. Die Anzahl an Menschen, die bedingt durch den Klimawandel Armut ausgesetzt sind, könnte bis 2050, bei 2° C gegenüber 1,5° C, um mehrere hundert Millionen Menschen zunehmen. Bei 1,5° C Erderwärmung ist von einem Rückgang der Korallenpopulation von 70 % bis 90 % zu rechnen.

Bei einer Erderwärmung von 2° C wird Permafrostboden von der Größe des Mittelmeers aufgetaut.

Es gibt verschiedene Ansätze um 2030 klimaneutral zu werden und es ist wichtig keine Zeit zu verlieren.

Gemäß den verfassungsrechtlich geregelten Wirkungsbereich kann die Stadtgemeinde in ihrem Rahmen für die Erreichung des Zieles mit 2030 klimaneutral zu sein Beiträge leisten und folgende Richtlinie erlassen:

§ 1: ZIEL DER FÖRDERUNG

Die Klimakrise stellt für die Stabilität der Ökosysteme und damit auch für die Menschen eine existenzielle Bedrohung dar. Mit dem Pariser Abkommen wurden verbindliche Grundlagen für effektive Klimaschutzmaßnahmen vereinbart. Die gegenständliche Förderung soll durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten den Ankauf von Lasten- und Klappfahrrädern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen unterstützen und so dazu beitragen, die ökologische Mobilität im Stadtgebiet zu erhöhen und die CO₂-Emissionen sowie die Feinstaubbelastung zu reduzieren.

§ 2: GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Gefördert wird die Anschaffung von neuen (e-) Lasten- und Klappfahrrädern.
Unter einem Lastenfahrrad im Sinne der gegenständlichen Förderung ist ein ein- oder mehrspuriges Fahrrad mit einer Transportbox oder Transportfläche, mit der der Transport von großen Lasten (bis über 50 kg) möglich ist, zu verstehen. Unter einem Klappfahrrad im Sinne der gegenständlichen Förderung ist ein Fahrrad mit einer konstruktiven Vorrichtung, die es erlaubt, es einfach und schnell auf ein geringes Packmaß zusammenzufalten (z.B. zur Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln, usw.), zu verstehen.
2. Das geförderte Fahrrad muss für den öffentlichen Verkehr geeignet, vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein.
3. Nicht gefördert werden Gebraucht- oder Eigenbaufahrzeuge sowie Nachrüstsätze für Lastenfahrräder im Selbstbau.

§ 3: FÖRDERWERBER*IN

Förderweber*in können alle volljährigen natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie alle juristischen Personen (z.B. Vereine, Unternehmen, usw.) mit Sitz in der Stadtgemeinde Traiskirchen sein, die in den letzten sechs Monaten ein neues Lasten- oder Klappfahrrad im Sinne des § 2 erworben haben.

§ 4: FÖRDERBESTIMMUNGEN

1. Lastenfahrräder werden bei einer Neuanschaffung einmalig mit einem Beitrag von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch 500 Euro je Fahrrad, gefördert.
2. Klappfahrräder werden bei einer Neuanschaffung einmalig mit einem Beitrag von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch 350 Euro je Fahrrad, gefördert.
3. Einzelpersonen können eine Förderung nur einmal innerhalb von zwei Jahren (gerechnet ab dem jeweiligen Kaufdatum) in Anspruch nehmen.

Juristische Personen können eine Förderung innerhalb eines Jahres (gerechnet ab dem jeweiligen Kaufdatum) maximal für fünf Fahrräder in Anspruch nehmen.



§ 5: FÖRDERANTRAG

1. Die Förderung kann rückwirkend innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf eines neuen Fahrrades im Sinne des § 2 beantragt werden.
2. Die Antragstellung hat mittels entsprechendem Antragsformular der Stadtgemeinde Traiskirchen zu erfolgen.

Das Formular ist vollständig auszufüllen und unter Beilage der Originalrechnung und eines entsprechenden Zahlungsnachweises bei der Stadtgemeinde Traiskirchen einzureichen.

§ 6 PFLICHTEN DES/DER FÖRDERWERBER*IN

Der/die Förderwerber*in verpflichtet sich, den Fördergegenstand widmungsgemäß zu verwenden, ihn zumindest für die Dauer von zwei Jahren (gerechnet ab dem Kaufdatum) in seinem/ihrem Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen Mobilität zu verwenden. Jede entgeltliche Weitergabe oder Zurverfügungstellung des Fördergegenstandes an Dritte innerhalb der vorgenannten Zweijahresfrist stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie dar und verpflichtet zur Rückerstattung des erhaltenen Förderbeitrages im Sinne des § 8.

§ 7 RECHTE DER FÖRDERGEBERIN

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist als Fördergeberin berechtigt, die Fördergrundlagen und die widmungsgemäße Verwendung des Fördergegenstandes während der Dauer der Behaltefrist jederzeit zu überprüfen.

§ 8 WIDERRUF DER FÖRDERUNG

Sollte der/die Förderwerber*in die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht einhalten, unrichtige Angaben zur Erlangung der Förderung machen oder maßgebliche Tatsachen verschweigen, ist die Fördergeberin berechtigt, ihre Förderzusage zu widerrufen. Der/die Förderwerber*in ist dies Falls verpflichtet, bereits ausbezahlte Förderbeiträge nach Aufforderung binnen vierzehn Tagen an die Fördergeberin zurückzubezahlen.

§ 9 SONSTIGES

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die gegenständliche Förderung.
2. Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen kann jederzeit mit allfälligen weiteren Förderungen kombiniert werden.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die gegenständliche Förderrichtlinie tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.